

## *Interessengemeinschaft Wasserkraft LK Fulda /Rhön*

IG-Wasserkraft c/o Manfred Hempe, Dorfstr.4, 36142 Tann (Rhön)

Hessisches Ministerium für Umwelt,  
Klimaschutz, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz Referat III1  
Mainzer Straße 80



**65189 Wiesbaden**

### **Stellungnahme zum Entwurf Maßnahmenprogramm Hessen 2021-2027**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die IG-Wasserkraft Fulda/Rhön vertritt 80 Wasserkraftbetreiber im Biosphärenreservat Rhön und im Landkreis Fulda. Die Anlagen liegen zumeist an den Ober- und Mittelläufen der Gewässer und haben ein Ausbaugrad von 5 bis 200 KWh. In der Kulturlandschaft des Biosphärenreservates Rhön bewahren sie ein Jahrhundert altes Kulturgut mit hoher Attraktivität und Identitätsstiftung. Wir nehmen mit diesem Schreiben Stellung zum Bewirtschaftungsplan ab 2021 und zu dem daraus abgeleitetem Maßnahmenprogramm:

1.

Der Bewirtschaftungsplan beschäftigt sich mit der Wasserkraftnutzung im Rahmen des Bewirtschaftungsplanes unter dem Kapitel Gewässerbelastungen und Beurteilung ihrer Auswirkungen.

Die hierzu gefundenen Ergebnisse werden der Bedeutung der Wasserkraft nicht gerecht und reduzieren deren Bedeutung lediglich auf die zu erzeugende Gesamtstrommenge in Hessen. Diese Sichtweise ist im Angesicht des sich vollziehenden Klimawandels nicht nur überholt, sondern auch unvollständig. Sie ignoriert und sabotiert das jüngste Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zum Klimaschutz, weil die Maßnahmen zur Mindestwassererhöhung im erheblichen Maße einen CO<sub>2</sub>-Anstieg zur Folge haben, wo nicht erkennbar wird, wie dieser ausgeglichen werden kann.

Die Bedeutung der Wasserkraftnutzung auf die Gesamtstrommenge zu reduzieren verkennt in vielfältiger Weise die Anforderungen eines sich im Angesicht des Klimawandels verändernden Strommarktes. Neben dem durchaus relevanten netztechnischen Beitrag der Wasserkraftwerke in Hessen (vgl. Zdrallek, „Netztechnischer Beitrag von Kleinwasserkraftwerken zur Energiewende in Deutschland beispielhaft für Nordhessen“, 2016) kommt es entscheidend auf die Dezentralisierung und Diversifizierung der zukünftigen Energiegewinnung an. In diesem Kontext bilden auch kleine Wasserkraftanlagen einen wesentlichen Baustein für eine Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen vor Ort.

Auszugehen ist zunächst davon, dass die Zustandsbewertung für die einzelnen Oberflächenwasserkörper, an denen eine Wasserkraftnutzung stattfindet, nicht von vornherein schlechter ist. Das gilt sowohl für die Gesamtbewertung, aber insbesondere auch für die maßgebliche Komponente Fische. Mit der durchgeführten Zustandsbewertung der Oberflächenwasserkörper in Hessen bestätigt sich vielmehr, dass für die Gewässer der Forellen- und Äschenregion die Gewässerfraktionierung kein Hinderungsgrund für die Erfüllung eines guten Zustandes für die Komponente Fische ist. Hier verweisen wir insbesondere auf die Publikation „Rhithrale fischökologische Zielerfüllung, Gewässerstruktur und Durchgängigkeit“, K. Träbing und St. Theobald, WasserWirtschaft 2/3 2016.

Nicht aufgeführt, aber durchaus nennenswert, sind die Vorteile der vorhandenen Querbauwerke in den periodischen Dürren, die zu einer deutlichen Niedrigwasserführung in den hessischen Gewässern geführt haben. Hier sichern die Querbauwerke Lebens- und Überlebensräume von Lebewesen im Gewässer und auch in den zum großen Teil naturnahen Mühlgräben, durch die Erhaltung gewässerbenetzter Räume, in denen im Übrigen auch die Durchgängigkeit der Gewässer keine Rolle mehr spielt, weil die Fischwechsellanlagen durch die absoluten Niedrigwasserstände nicht mehr funktionstüchtig beaufschlagt werden können. Gerade diese temporären Dürrezustände können im Rahmen der Bewertung der Bewirtschaftungsziele für einzelne Oberflächenwasserkörper zu einer geänderten Zielausrichtung führen und müssen dies nach § 30 WHG auch, wenn sich infolge des Klimawandels ändernde hydrologische Verhältnisse dazu führen, dass der gute Zustand eines Oberflächenwasserkörpers nicht oder nicht mehr erreicht werden kann. Der Bewirtschaftungsplan nimmt zwar in Teilaspekten auf die bereits vorhandenen Dürrejahre 2018 bis 2020 Bezug, ohne jedoch daraus Ansätze für eine angepasste Bewirtschaftungsplanung abzuleiten. Der Bewirtschaftungsplan wurde einfach nach 2015 fortgeschrieben ohne die tatsächlich manifesten Klimaveränderungen zu berücksichtigen. Das kann auch nicht über allgemeine Forderungen nach herzustellender Durchgängigkeit und mehr Mindestwasser nach § 33 WHG überkompensiert werden.

Aber auch bei temporär auftretenden Hochwässern nach Starkregenereignissen spielen Querbauwerke im Rahmen der Sohlsicherung und eines sinnvollen Geschiebemanagements eine wichtige Rolle, die in diesem Bewirtschaftungsplan keine Erwähnung finden.

Die Fragen der Gewässerstruktur und der Durchgängigkeit können und sollten nicht mehr wie in der bisherigen Form isoliert betrachtet werden, sondern müssen eingebettet werden in das mit dem Klimawandel einhergehende veränderte Abflussgeschehen, das geprägt ist von längeren Trockenperioden und eher diskontinuierlicher Niederschlagsverteilung mit örtlichen Schwerpunkten. Hinzu treten in diesem Zusammenhang auch Nutzungskonflikte zwischen Industrie, Landwirtschaft, Tourismus und Naturschutz auf, die nur in Rahmen einer gesamtheitlichen Betrachtung jedes einzelnen Oberflächenwasserkörpers in ein ausgewogenes Gleichgewicht gebracht werden können.

Es ist danach völlig verfehlt, solitär die Wasserkraftnutzung in Hessen ausschließlich in diesem negativen Kontext darzustellen.

Vielmehr wird aber aus diesem Entwurf sowohl des Bewirtschaftungsplanes als auch aus dem daraus abgeleiteten Maßnahmenprogramm ein grundlegendes Problem sichtbar, dass sich hier auch mit politischen Ambitionen einiger Parteien verbindet.

In der Literatur ist durch Reinhardt bei der Betrachtung der Umsetzung der WRRL eine gewohnte scharf formulierte „Grundskepsis des europäischen Normgebers der Spezies Mensch gegenüber“ konstatiert worden, die sich beispielsweise darin zeigt, dass durchgängig von anthropogenen „Störungen“ des Wasserhaushalts die Rede ist und der Referenzzustand von menschlich unbeeinflussten Gewässern postuliert wird. Das richtlinienrechtliche Grundverständnis vom Menschen als Störer der Natur bei Umweltgütern, auf deren Nutzung nicht verzichtet werden kann, ist grundrechtlich nicht tragfähig und mit dem Menschenbild von Art. 1 der GRCh sowie Art. 6 Abs. 1 EU-Vertrag unvereinbar: Die Menschenwürde ist als „Hauptgrundrecht“ an den Anfang der Grundrechte gestellt und gilt dem Menschen wegen seines Menschseins mit dem entsprechenden Eigenwert – seiner „inherent dignity“ und Selbstzweckhaftigkeit. Es besteht ein prinzipieller Unterschied zwischen dem Menschen und seiner (auch belebten) Umwelt. Diese wichtigste normative Entscheidung der GRCh ist maßgeblich für die Auslegung sämtlicher weiterer Rechte und Grundsätze. Die als „tendenziell anthropophob“ beschriebene Gewässerschutzpolitik steht in manifestem Gegensatz zu der anthropozentrischen Ausrichtung des Umweltschutzes im EU-Primärrecht. Diese Erwägungen sind nicht nur bei den übergeordneten Legislativentscheidungen und den weitergehenden Bewirtschaftungsplanungen angemessen zu würdigen, sondern sie müssen auch bei der Anwendung des einzelfallbezogenen Ausnahmeregimes Berücksichtigung finden (vgl. Attendorn, Klimaschutz erfolgreich gestalten Was Behörden tun können, Handlungsfelder Windkraft, Wasserkraft und Verkehrswende, 2020, S. 102 f)

Gerade im Hinblick auf die Nutzung der Wasserkraft wird aber auch im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung diese tendenziell anthropophobe Gewässerschutzpolitik mehr als deutlich. Ziel der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie ist es nicht, die urbane Überprägung der letzten fünfhundert Jahre rückgängig zu machen, sondern die Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich, notwendig und verhältnismäßig sind, um die defizitäre Oberflächenwasserkörper qualitativ zu verbessern.

Im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung ist ebenso auch mit Blick auf die Wasserkraftnutzung die Regelung des § 31 Abs. 2 WHG unberücksichtigt geblieben. An keiner Stelle wird auch nur die Frage des Ausbaus der Wasserkraftnutzung mit Blick auf mögliche Ausnahmen vom Verschlechterungsverbot bzw. Verbesserungsgebot diskutiert, obwohl dies möglich ist (vgl. EuGH Urteil vom 04.05.2016, Az. C 346/14)

Darüber hinaus ist dem Bewirtschaftungsplan kein auf den jeweiligen Oberflächenwasserkörper abgestimmtes Maßnahmenkonzept zu entnehmen. Das ist bereits in der Form der Berichterstattung nicht angelegt, obwohl ausdrücklich darauf Bezug genommen wird. Es bedarf aber der auf den konkreten Oberflächenwasserkörper bezogenen planerischen Konzeption und Koordinierung im Rahmen der Festlegung von notwendigen Maßnahmen zur Erreichung des vom Verbesserungsgebot erstrebten guten ökologischen und guten chemischen Zustandes bzw. des guten ökologischen Potenzials und guten chemischen Zustandes bei den künstlich und erheblich veränderten Wasserkörpern (vgl. Lau u.a./ Quo vadis - Wasserkraftnutzung in Deutschland, WasserWirtschaft 5/2019). Dazu ist es nicht ausreichend, überall die Durchgängigkeit an Querbauwerken herzustellen und an den Wasserkraftanlagen automatisch die Mindestwassermengen zu erhöhen. Aber das sind die primär aus dem Bewirtschaftungsplan abgeleiteten Maßnahmen, die im Übrigen aus dem Blick geraten lassen, dass die räumlichen Bezugsebenen nicht die konkret betroffenen Gewässerabschnitte sind, sondern die nach § 83 WHG festgelegten Oberflächenwasser-

körper mit den repräsentativen Messstellen. Vor diesem Hintergrund stellt sich in vielfacher Hinsicht die Frage, ob im Rahmen der Maßnahmenableitung, überhaupt geprüft wurde, wie sich die aus dem Bewirtschaftungsplan abgeleitete Maßnahme für den jeweiligen Oberflächenwasserkörper auf die repräsentative Messstelle auswirken wird und ob bedacht wurde, dass lokalbegrenzte Veränderungen so lange unberücksichtigt bleiben, so sie sich nicht auf die repräsentative Messstelle auswirken.

Im Bereich der Maßnahmen nach höherem Mindestwasser und Herstellung der Durchgängigkeit an Wasserkraftanlagen ist nicht im Ansatz erkennbar, dass hier, anders als ausgeführt (S. 255 Bewirtschaftungsplan), auch nur gesehen wurde oder respektive geprüft wurde, ob entsprechende Maßnahmen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

Darüber hinaus widmet sich der Bewirtschaftungsplan nur unzureichend dem Bereich der Gewässerunterhaltung. Hier gibt es deutliche Defizite, die geprägt sind von dem Spannungsverhältnis von Finanzierbarkeit auf der einen und Unterhaltungsaufwand auf der anderen Seite. Bspw. ist die Anlage verschatteter Uferbereiche deutlich pflegeaufwändiger und damit kostenintensiver. Auch die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung werden sich in der mit dem Klimawandel einhergehenden Veränderung des Abflussgeschehens in den Oberflächenwasserkörpern deutlich verändern. Hier wären bereits jetzt Handlungsinstrumente zu entwickeln gewesen in Abstimmung mit den weiteren Nutzern eines Oberflächenwasserkörpers, die das vorhandene Portfolio an Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergänzen.

Davon ausgehend bedarf es einer geänderten Bewirtschaftungsstrategie im Hinblick sowohl auf die Gewässerstruktur als auch die Durchgängigkeit. Ein Ausgangspunkt für diese geänderte Bewirtschaftungsstrategie ist die Einbeziehung der Klimafolgen auf den Gewässerhaushalt und die Betrachtung des Oberflächenwasserkörpers unter Einbeziehung der vorhandenen Mühlgräben.

2.

In dem aus dem Bewirtschaftungsplan abgeleiteten Maßnahmenprogramm werden die Grundsätze der Bewirtschaftungsplanung missachtet.

Nach § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustandes vermieden wird und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erreicht wird.

Gerade in den Oberläufen der hessischen Mittelgebirgsgewässer werden bereits entweder der gute ökologische Zustand oder der gerade im Rahmen der erforderlichen Mindestwasserführung nach § 33 WHG bzw. der Regelung nach § 35 WHG zur Wasserkraftnutzung maßgebliche gute oder auch sehr gute Zustand für die Komponente Fische erreicht.

Dies betrifft u.a. die Oberflächenwasserkörper Fulda/ Gersfeld, Kressenwasser, Jossa/Hosenfeld, Geis, Haune/ Hünfeld, Rohrbach, Ulfe, Beise, Lindenhöferbach, Riedgraben/ Dodenau, Linspherbach, Untere Nuhne, Orke, Aar, Baner-Bach, Wesebach, Wilde, Untere Schwalm, Steina, Urff, Nieste, Untere Diemel, Itter, Welda, Qarme, Esse,

Holzape, Obere Ulster, Weid, Stärkelsbach, Schweinsbach, Untere berka, Obere Berka, Oberrieder bach, Hungershäuserbach, Nuhne, und Diemel.

Trotz dieser Zielerreichung werden bei nahezu all den vorgenannten Oberflächenwasserkörpern Maßnahmen zur Erhöhung des Mindestwassers und/ oder der Durchgängigkeit abgeleitet, obwohl entsprechende Maßnahmen im Rahmen des § 33 WHG oder bei Bestandsanlagen nach §§ 34 und 35 WHG an die Zielerreichung nach EG-WRRL gekoppelt sind. Sind aber die Umweltziele entsprechend erreicht, dann fehlt die Ermächtigungsgrundlage im Rahmen des pflichtgemäß auszuübenden Bewirtschaftungsermessens diese Maßnahmen anzuordnen. Allein der Blick auf ökologisch wünschenswerte Zustände begründet eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage nicht. Im Kontext der EG-WRRL sind nicht alle Oberflächenwasserkörper unbedingt durchgängig zu gestalten, sondern nur soweit dies zu Zielerreichung erforderlich ist. Die EG-WRRL bietet keine Grundlage ökologische Ambitionen, die über die EG-WRRL hinausgehen, umzusetzen. Vor dem Hintergrund der Glaubwürdigkeit und der Transparenz staatlichen Handelns sollte schon dieser Eindruck vermieden werden.

Es hätte in diesem Kontext der standörtlichen Evaluierung und der Gesamteinschätzung bedurft, ob eine Maßnahme zur Herstellung der Durchgängigkeit tatsächlich erforderlich ist. Die solitäre Herstellung der Durchgängigkeit wird keine Verbesserung des ökologischen Zustandes bewirken, soweit andere erforderliche Handlungsfelder, wie die Habitatqualität, vorhandene Längs- und Sohlverbauungen, intensive Wasserentnahmen der Landwirtschaft, chemische Belastungen und Eutrophierung der Gewässer nicht gleichermaßen einer Lösung zugeführt werden. Kurzfristige Erfolge durch abgeschlossene bauliche Maßnahmen bedingen nicht zwangsläufig die Verbesserung der biologischen Komponenten.

Für die Frage der linearen Durchgängigkeit als aus dem Bewirtschaftungsplan abgeleitete Maßnahme wäre weiter zu betrachten gewesen, dass alle Querbauwerke in einem Fluss einer Einzelfallbetrachtung zu unterziehen sind. Querbauwerke üben zunächst im Rahmen der Hochwasserabführung eine wichtige Funktion der Sohlsicherung und ggf. der Verringerung der Hochwassergefahren für Unterliegende aus. Hierzu wird auch auf obige Ausführungen verwiesen. Querbauwerke können ebenfalls funktionell für die Trinkwasserversorgung, durch die Sicherung der Uferfiltration, und ebenso für die Abwasserbeseitigung wichtig sein. Querbauwerke können auch der Verhinderung der Verbreitung invasiver Arten, wie der bspw. dem amerikanischen Signalkrebs dienen.

Bereits davon ausgehend, hätte es an dieser Stelle einer differenzieren Betrachtung sowohl im Rahmen der Bedeutung als auch des Handlungsbedarfes im Hinblick auf die Durchgängigkeit bedurft. Die Belastungsqualität jedes Querbauwerkes ist verschieden und einzelfallbezogen im Hinblick auf die Zielerreichung nach den § 27-31 WHG zu beurteilen. Pauschale Aussagen zu den negativen ökologischen Auswirkungen dienen nicht dem sachlichen Diskurs, weil sie in vielen Fällen unzutreffend sind.

Auf dieser Grundlage ist das Maßnahmenprogramm im Hinblick auf die Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit und der geforderten höheren Mindestwassermengen zu überarbeiten.

Exemplarisch werden im Folgenden für zwei Oberflächenwasserkörper im Biosphärenreservat Rhön die aus dem Bewirtschaftungsplan abgeleiteten Maßnahmen bewertet:

Oberflächenwasserkörper Weid (DEHE\_4144.1), Maßnahmennummer 247364

1. Erhöhung der Mindestwasserführung für die Obermühle: Maßnahme nicht notwendig, Gewässer befindet sich in einem guten ökologischen Zustand. Das ganze Fisch-Arteninventar der oberen Forellenregion ist vorhanden wie Forelle, Mühlkoppe, Bachneunauge, Schmerle und Elritze.
2. Das 50 cm hohe Wehr an der Ausleitungsstelle ist mit einer Fischtreppe versehen, die Weid ist von der Quelle bis zu Mündung in die Ulster durchgängig.
3. Ein bereits festgesetzter Mindestabfluss von 46 l/s entspricht ca. 50% des MNQ. Ein höherer Mindestabfluss führt zu keiner Verbesserung der Gewässerbiozönose im Mutterbach.
4. Ein höherer Mindestabfluss würde den Lebensraum Mühlgraben erheblich schädigen: Die Funktion als Laichgewässer und Rückzugshabitat bei Hoch- und Niedrigwasser für Mühlkoppen, Forellen und Bachneunauge ginge verloren. Der Fischbestand würde sich reduzieren.
5. Damit geht das Nahrungshabitat für Schwarzstorch und Eisvogel verloren, die in dem fischreichen und ruhig fließenden Mühlgraben leicht an Beute kommen können.
6. Der zur ökologischen Aufwertung des Mühlgrabens im Rahmen des §23 / Erneuerbare-Energie-Gesetz angelegte Flachwasserteich würde durch das Absenken des Wasserspiegels des Mühlgrabens trockenfallen. Darin lebende Karauschen, Edelkrebse (Wiederansiedlungsprojekte des Biosphärenreservates Rhön), und Libellen verlören den Lebensraum. Das Laichgewässer für Amphibien (Kröten, Grasfrösche, Bergmolche) würde in Mitleidenschaft gezogen.
7. Die Maßnahme zur Erhöhung des Mindestwassers bei zwangsläufiger Absenkung des Wasserspiegels im Mühlgraben verstößt gegen § 30 BNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope / „naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer“, hier Mühlgraben mit Flachwasserteich.
8. Die geforderte verstärkte Durchgängigkeit ermöglicht das Vordringen des amerikanischen Signalkrebse aus der Ulster in die Weid. Die Weid ist Besatzgewässer des Wiederansiedlungsprojektes des Biosphärenreservates Rhön für den Deutschen Edelkrebse. Die mühsam über Jahre aufgebaute Edelkrebspopulation würde durch ein Einschleppen der Krebspest wieder ausgelöscht.
9. Mit der im Mindestwassererlass geforderten Erhöhung der Restwassermenge kann die Wasserkraftanlage nicht mehr betrieben werden. Das Wasserrad stünde bis zu 6 Monaten wegen Wassermangels still. Das Eisenrad würde verrostet die Holzrinne austrocknen und rissig werden. Die Lebensdauer der Anlage verringert sich drastisch. Getätigte Investitionen in Anlagentechnik und Wasserbau könnten nicht zurückgeführt werden. Die Wasserkraftanlage würde aus wirtschaftlichen Gründen aufgegeben werden müssen.

Oberflächenwasserkörper Untere Ulster ( DETH\_414\_0+49)

Maßnahmen-Steckbriefe zur Gewässerstruktur

1. Alle Maßnahmenvorschläge beruhen auf eine Gewässerschau aus 2010 und sind nicht mehr repräsentativ.
2. Es werden überwiegend Maßnahmen privater Träger aufgeführt.
3. Stets pauschale Forderung „Erhöhung der Mindestwasserführung“ für die 4 Wasserkraftanlagen ohne Nachweis der jeweiligen Notwendigkeit und Angemessenheit.
4. Eine Reduzierung der Wasserführung der Mühlgräben beeinträchtigt das Habitat des Bibers, der sich dort angesiedelt hat.
5. Ein im Rahmen des §23 / Erneuerbare- Energie-Gesetz angelegter vernässter Bruchwald würde durch das Absenken des Wasserspiegels des Mühlgrabens geschädigt.
6. Mit den dargestellten Maßnahmen ist mit einer Reduktion der Stromproduktion um 50% zu rechnen. Einige Anlagen werden aus wirtschaftlichen Gründen früher oder später stillgelegt werden müssen, weil Unterhalt und Modernisierung nicht mehr zu tragen wäre.
7. Es fehlen Maßnahmen zur Verbesserung der schlechten Wasserqualität der mittleren Ulster.
8. Es fehlen konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur / Uferrandstreifen u.ä., Einschwämmungen von Jauche in die Ulster werden bei der Grünlanddüngung durch die Landwirtschaft nicht verhindert.
9. Es fehlt die Herstellung der Durchgängigkeit der Lautenbach bei Tann. Diese stürzt aus vier Meter Höhe an der Einmündung in die Ulster in drei Stufen zu je 1 m Höhe ab. Dadurch ist ein Fischaufstieg nicht möglich. Der gesamte Gewässerarm ist fischbiologisch abgeschnitten.
10. Es fehlen Maßnahmen zum barrierefreien Anschluss von Entwässerungsgräben und Vorfluter an die Ulster (jetzt fast alle verrohrt).
11. Alle Ausleitungsbauwerke sind mit Fischtreppen versehen, womit die Durchgängigkeit der unteren Ulster sichergestellt ist. Mindestwassermengen für die Wasserkraftanlagen sind bereits festgelegt. Die dargestellten Maßnahmen führen zu keiner ökologischen Aufwertung der Ulster.

Da die Wasserkraftanlagen in Tann in der Forellen- und Eschenregion liegen, müssen sie mit einer Mindestwasserfestsetzung von 0,75 bis zu 1 MNQ zuzügl. Zu- oder Abschlägen rechnen. Gegenüber der jetzigen Mindestwasserfestsetzung erleiden die fünf Wasserkraftanlagen durch die im Maßnahmenplan genannten Eingriffe (Durchgängigkeit und Erhöhung des Mindestwassers) drastische Einbußen in der Stromproduktion in Höhe 30 – 50 %. Das sind je nach jährlichem Wasserangebot ca. 300.000 – 500.000 KW/h p.a.. Wasserkraft hat in Deutschland mit 754,8 g CO<sub>2</sub>-Äq / kWh laut Umweltbundesamt (UBA) das beste **CO<sub>2</sub>-Vermeidungsäquivalent** von allen erneuerbaren Energien (siehe

[https://67ebc93b-a2e0-4621-b3a5-2beaa29665dd.filesusr.com/ugd/d3cf3c\\_a7ceb025024d4333b0b35be91757e2ab.pdf](https://67ebc93b-a2e0-4621-b3a5-2beaa29665dd.filesusr.com/ugd/d3cf3c_a7ceb025024d4333b0b35be91757e2ab.pdf))

Bei einem Mittelwert von 400.000 KW/h Produktionsverlust ergibt sich eine zusätzliche Emission von ca. 300 t CO<sub>2</sub> pro Jahr.

*Laut Methodenkonvention der UBA entstehen Umweltkosten von mindestens 195 €/t und bis zu 680 €/t.*

(Siehe [https://67ebc93b-a2e0-4621-b3a5-2beaa29665dd.filesusr.com/ugd/d3cf3c\\_3e9379468df841719dd54280d8312d2f.pdf](https://67ebc93b-a2e0-4621-b3a5-2beaa29665dd.filesusr.com/ugd/d3cf3c_3e9379468df841719dd54280d8312d2f.pdf))

Bei den fünf Wasserkraftanlagen entstünden damit zusätzliche Umweltkosten allein in Tann (Rhön) von 58.000 – 272.000 € € pro Jahr mit jährlich steigender Tendenz, die von der Allgemeinheit zu tragen wären.

Für die 80 Wasserkraftanlagen im Landkreis Fulda wäre der Verlust wegen der erhöhten Mindestwasserfestsetzung für die Gewässeroberläufe von 0,75 – 1 MNQ vermutlich 50 % der jährlichen Stromproduktion, bei den kleineren Anlagen 100 %, weil damit die Wirtschaftlichkeit nicht mehr gegeben ist und die Wasserkraftanlagen stillgelegt werden müssen. Bei durchschnittlich 8,5 MW/a Wasserkraftstrom im Landkreis Fulda bedeutet das einen Verlust von 4,25 MW, was nach der o.g. Berechnungsmethode eine zusätzliche CO<sub>2</sub> - Fracht von 3.200 t pro Jahr verursacht.

Es ist nicht erkennbar, wie eine Kompensation der zusätzlichen CO<sub>2</sub>-Menge weder in der Region noch in Hessen bewerkstelligt werden soll. Im Biosphärenreservat Rhön sind weder Windkraftanlagen noch Solarparks aus Gründen des Landschaftsschutzes zulässig. Wenn nun auch noch die Stromproduktion von Wasserkraftanlagen eingeschränkt wird, stellt dies eine erhebliche Benachteiligung der Bewohner der Rhön gegenüber anderen Regionen dar. Mit diesen Maßnahmen unterläuft das Hessische Umweltministerium insbesondere die verschärften Klimaschutzbemühungen der Landes- und Bundesregierung und torpediert das Prinzip der Bürgerenergie.

Es ist weder plausibel noch nachgewiesen, dass die pauschalen solitären Maßnahmen für Wasserkraftanlagen zu einem guten ökologischen Zustand der Gewässer führen werden oder deren bereits guten Zustand wieder verschlechtern. Es wird weder die Wirksamkeit der Maßnahmen begründet noch wird die Verhältnismäßigkeit in der ökologischen, ökonomischen sozialen sowie energie- und klimapolitischen Dimension geprüft.

3.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass der fortgeschriebene Entwurf des Bewirtschaftungsplanes für den Zeitraum ab 2021 in ausreichender Weise weder die Folgen des Klimawandels auf die Gewässer ausreichend erfasst noch die notwendige komplexe Betrachtung der jeweiligen Oberflächenwasserkörper vornimmt, um daraus und unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzungen konkrete abgestimmte Planungen für tatsächlich erforderliche Maßnahmen abzuleiten. Die flächendeckende Erhöhung der Mindestwassermengen, vor allem an Wasserkraftanlagen, wurde offensichtlich nur aufgenommen, um diese als Maßnahmen pauschal zu erfassen, weil die zuständigen Wasserbehörden an diese Bewirtschaftungsplanung gebunden sind. Es ist nicht im Ansatz erkennbar, dass die vom Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 09.02.2017, Az. 7 A 2.15 aufgestellten Grundsätze für die Maßnahmenableitung eingehalten wurden.



Die Maßnahmenplanung erfordert daher neben umfangreichen Bestandsaufnahmen u.a. komplexe Risikoanalysen und -abschätzungen (vgl. BWP 2016, S. 52 ff.) sowie überregionale Strategien zur Erreichung der Umweltziele (BWP 2016, S. 98 ff.). Zudem setzt die Bewertung, mit welchen Maßnahmen die Umweltziele erreicht werden können, spezifischen wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Sachverstand voraus und ist namentlich in einem dynamischen, von anthropogenen Eingriffen, vielfältigen Nutzungsansprüchen und natürlichen Einflüssen geprägten Flusssystem mit erheblichen Unsicherheiten behaftet, die auch und gerade die nachhaltige Wirksamkeit von Verbesserungsmaßnahmen betreffen. Vor diesem Hintergrund kann von einer fehlerhaften Ausfüllung des Gestaltungsspielraums dann ausgegangen werden, wenn der Plangeber seinem Planungsauftrag offensichtlich nicht gerecht geworden ist. Das Maßnahmenprogramm muss jedenfalls auf die Verwirklichung des jeweiligen Bewirtschaftungsziels angelegt sein; dies erfordert ein kohärentes Gesamtkonzept, das sich nicht lediglich in der Summe von punktuellen Einzelmaßnahmen erschöpft (Durner, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand Dezember 2015, § 27 WHG Rn. 30 unter Hinweis auf EuGH, Urteil vom 21. Januar 1999 - C-207/97 - Rn. 39 ff.).

Die hier für die Wasserkraftnutzung geradezu pauschal abgeleiteten Maßnahmen gründen sich nicht auf eine umfassende wasserwirtschaftliche Betrachtung unter Einbeziehung aller gewässerrelevanten Einflussfaktoren, sondern spiegeln ausschließlich politische und partikuläre Ambitionen wieder, die aber im Hinblick auf die Gewässerbewirtschaftung zu Recht keine Rolle spielen.

Eine Bewirtschaftungsplanung auf dieser Grundlage trägt weder zur Transparenz der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie bei noch zu deren Akzeptanz. Die damit verbundene einseitige Deutungshoheit zu den Inhalten des Umweltschutzes wird in der Konsequenz die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie deutlich erschweren und die damit verbundene Subordination der ausübenden staatlichen Gewalt zu einer weiteren Entfremdung der Bürger führen. Das kann nicht gewollt sein, denn der Ressourcen- und Umweltschutz lebt maßgeblich vom Kooperationsprinzip im Interesse des Klimaschutzes.

***Klimaschutz ist nicht alles – aber ohne Klimaschutz ist alles nichts***

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Hempe  
Obermühle Tann (Rhön)

Mark Reinau  
Hasenmühle Tann (Rhön)

*Sprecher der Interessengemeinschaft Wasserkraft Fulda/Rhön*